

Wir informieren

Flexirente und Hinzuverdienst

Was ist die Flexirente?

Mit der sogenannten Flexirente wird das bisherige Teilrenten- und Hinzuverdienstrecht bei vorgezogenen Altersrenten und bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit neu gestaltet. Die Flexirente ist keine neue Rentenart. Vielmehr kann durch das Flexirentengesetz der Übergang vom Arbeitsleben in die Rente ab 1. Juli 2017 flexibler gestaltet werden. Teilrenten und Hinzuverdienst werden variabel und individuell miteinander kombinierbar. Künftig wird der Hinzuverdienst im Rahmen einer Jahresbetrachtung stufenlos bei der Rente berücksichtigt. Die bisherige Monatsbetrachtung beim Hinzuverdienst wird aufgegeben.

Was sind die neuen Möglichkeiten, wer kann sie nutzen?

Bezieher von Alters- und vollen Erwerbsminderungsrenten können ab 1. Juli 2017 bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bis zu 6.300 Euro brutto pro Kalenderjahr hinzuverdienen, ohne dass ihre Rente gekürzt wird. Der über den Betrag von 6.300 Euro hinausgehende Verdienst wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet, es wird dann also eine Teilrente gezahlt. Für Bezieher von teilweisen Erwerbsminderungsrenten wird der Hinzuverdienst individuell, aber ebenfalls für das gesamte Kalenderjahr ermittelt.

Kann ich die Höhe der Teilrente selbst bestimmen?

Bezieher von vorzeitigen Renten können ab 1. Juli 2017 die Höhe ihrer Teilrente und damit auch ihre Hinzuverdienstgrenze von vornherein selbst festlegen. Die Teilrente muss aber mindestens zehn Prozent der Vollrente betragen.

Gibt es eine Grenze für den Hinzuverdienst?

Um sicherzustellen, dass die Versicherten die (gekürzte) Rente und den Hinzuverdienst nur bis zur Höhe des früheren Einkommens erzielen können, gibt es eine Obergrenze für den Hinzuverdienst. Die gekürzte Rente und der Hinzuverdienst werden dafür zusammengerechnet. Liegt dieser Betrag über dem bisherigen Einkommen (sogenannter „Hinzuverdienstdeckel“, d. h. höchstes Einkommen der letzten 15 Jahre), wird der darüber liegende Betrag zu 100 Prozent auf die verbliebene Teilrente angerechnet.



Wie wird der Hinzuverdienst überprüft?

Die Rentenversicherung stellt eine Prognose auf, welchen Hinzuverdienst der Betreffende voraussichtlich im laufenden und im folgenden Kalenderjahr haben wird. Einmal im Jahr wird der Hinzuverdienst dann rückwirkend überprüft. Zunächst wird das erwartete Einkommen mit dem Freibetrag von 6.300 Euro verglichen. Auf dieser Basis wird die Rente danach für die Zeit vom 1. Juli desselben und vom 1. Januar des kommenden Jahres an festgesetzt.

Im Folgejahr wird anschließend zum 1. Juli die Prognose dem tatsächlich erzielten Hinzuverdienst centgenau gegenübergestellt und abgerechnet („Spitzabrechnung“). Ergibt sich eine Überzahlung der Rente, muss diese zurückgezahlt werden. Sofern die Rente bisher zu niedrig festgesetzt war, wird die Nachzahlung ausgezahlt. Für die kommenden zwölf Monate wird eine neue Prognose erstellt.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle. Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen kann.